

Satzung

Über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Rehbach

vom 28. Mai 1997

Der Ortsgemeinderat/ ~~XXXXXX~~ Rehbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 23. Januar 1987 und die nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

Rehbach den 28. Mai 1997


- Ortsbürgermeister -

Hinweis auf Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

G e b ü h r e n v e r z e i c h n i s

zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Rehbach

Beschluß des Ortsgemeinderates vom 03. April 1997

I. Benutzungsgebühren

1. Reihengrab (je Grabstelle)

- | | |
|---------------------------------|-----------|
| a) für Personen bis zu 5 Jahren | 100,-- DM |
| b) für Personen über 5 Jahren | 200,-- DM |
| c) für 1 Urne | 200,-- DM |

2. Wahlgrab (je Grabstelle)

- | | |
|---|-----------|
| a) für Erdbestattung | 300,-- DM |
| b) für Urnenbestattung (nicht mehr als 2 Urnen) je Urne | 200,-- DM |

3. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem bereits belegten

- | | |
|-----------------|-----------|
| <u>Wahlgrab</u> | 200,-- DM |
|-----------------|-----------|

II. Sonstige Gebühren (Entgelte)

Für alle anderen hier nicht aufgeführten Leistungen und Verrichtungen sind im Einzelfall die der Ortsgemeinde Rehbach entstandenen tatsächlichen Kosten (insbesondere Löhne und dergleichen) neben einer etwaigen Genehmigungsgebühr nach dem Landesgebührengesetz zu zahlen.